

Richtlinien zur Zusammenarbeit

1. Generelle Informationen und Anforderungen
2. Fahrzeuganforderungen
3. An der Beförderung beteiligte Personen
4. Sicherer und umweltschonender Transport
5. Lieferservice
6. Beförderungspapiere / Begleitpapiere
7. Verhalten bei Unfällen und Schäden
8. Weitere Nachhaltigkeits- und Sozialanforderungen

1. Generelle Informationen und Anforderungen

- 1.1 Der Transportunternehmer „Auftragnehmer“ verpflichtet sich alle angenommenen Aufträge mit eigenen Fahrzeugen durchzuführen. Der Einsatz von Subunternehmern ist generell nur nach vorheriger Zustimmung durch M&M Militzer & Münch „Auftraggeber“ erlaubt.
- 1.2 Auf Anfrage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Namen und Anschriften von eingesetzten Subunternehmern zu Verfügung zu stellen.
- 1.3 Wir erwarten vom Auftragnehmer, dass die Behandlung der Transportaufträge vertraulich erfolgt und ggf. Berechtigungen für Apps oder Softwares nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die aktuell geltenden Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus muss die Vermeidung von Interessenkonflikten mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen sichergestellt werden. Sollten Interessenkonflikte im Einzelfall dennoch auftreten, sind sie unter Beachtung von Recht und Gesetz zu befolgen.
- 1.4 Rechte an geistigem Eigentum und Plagiaten sind zu respektieren. Technologie- und Knowhow-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat für die richtige und rechtzeitige Weitergabe aller den Transportablauf betreffenden Informationen Sorge zu tragen, um eine lückenlose Informationskette bilden zu können.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Übersicht zu Fahrerschulungen und Weiterbildungen zur Verfügung zu stellen.
- 1.7 GATE - Die Transponder werden von Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die vereinbarten Fahrzeugeinheiten auszustatten und das Fahrpersonal anzuweisen die benötigten Fahrerkarten (Flow Card) an den Ladestellen zu erstellen. Kopien der Flow Cards sind dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

- 1.8 Wir erwarten vom Auftragnehmer, dass er bei seiner Geschäftstätigkeit die grundlegenden Menschenrechte einhält. Sie dürfen nicht von Sklavenarbeit oder Zwangsarbeit Gebrauch machen oder sich an sonstigen Ausbeutungen von Menschen beteiligen.
- 1.9 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Rekrutierungspraktiken und Prinzipien ethisch korrekt ablaufen, damit der Einstellungsprozess fair, transparent ist sowie auf Gleichberechtigung basiert.
- 1.10 Wir halten und erwarten von unseren Auftragnehmern den Compliance Check sowie Ausfuhrkontrollen durchzuführen und Wirtschaftssanktionen gegenüber allen Wirtschaftsbeteiligten einzuhalten.
- 1.11 Der Auftragnehmer hat das Kartell- und Wettbewerbsrecht einzuhalten, indem er den Missbrauch marktbeherrschender Stellung verhindert und wettbewerbswidrige Absprachen untersagt.
- 1.12 Das Mindestlohngesetz MiLog und die Beschäftigung von Minderjährigen ist gemäß den aktuellen gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und besonders zu beachten. Der Auftragnehmer hat dies schriftlich zu dokumentieren.
- 1.13 Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.
- 1.14 Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.
- 1.15 Wir erwarten von unseren Transportunternehmern, dass sie zur Schaffung fairer Arbeitsbedingungen und Löhne beitragen, indem sie die grundlegenden Rechte wie Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen berücksichtigen.
- 1.16 Keine Diskriminierung der Beschäftigten, sie müssen ungeachtet von Nationalität, Geschlecht, Religion, Minderheiten, indigenen Völkern, Alter oder sonstigen persönlichen Merkmalen gleich und mit Respekt behandelt werden. Es darf keine Form von körperlicher, sexueller, psychischer, verbaler Belästigung oder Misshandlung toleriert werden.
- 1.17 Der Auftragnehmer darf sich nicht an irgendeiner Form von Bestechung, Korruption, Erpressung, Geldwäsche und Veruntreuung beteiligen. Sie dürfen keine Handlung setzen, durch die sie gegen geltende Gesetze verstoßen.
- 1.18 Auftragnehmer muss für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter Sorge tragen und alle Gesetze dementsprechend einhalten.

1.19 Der Transportunternehmer hat sein Betriebsgelände regelmäßig auf dessen Sicherheit zu kontrollieren. Hierzu zählt der Einsatz von Überwachungskameras und/oder der Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften.

1.20 BBS - Der Auftragnehmer hat in seinem Betrieb die Prinzipien der verhaltensbasierten Sicherheit implementiert und führt regelmäßige Schulungen aller gewerblichen und kaufmännischen Mitarbeiter durch. Unfälle und Beinaheunfällen werden dokumentiert.

2. Fahrzeuganforderungen

- 2.1 Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge müssen sich technisch und optisch in einem einwandfreien Zustand befinden, den gesetzlichen Vorschriften und den Auftragspezifischen Anforderungen uneingeschränkt entsprechen. Insbesondere ist auf eine wetterangepasste Bereifung zu achten. Bei Internationalen Transporten sind die jeweiligen Länderspezifischen Anforderungen zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Fahrzeuge, welche gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial im Sinne des ADR befördern, sind mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Systemen (z.B. GPS, Wegfahrsperrung etc.) zum Schutz gegen Diebstahl auszustatten.
- 2.3 Das Fahrzeug, bzw. der Fahrzeugführer muss mit Kommunikationsmitteln ausgestattet sein, z.B. Mobiltelefon.
- 2.4 Schadstoffarme, lärmreduzierende und energiesparende Fahrzeuge sind bevorzugt einzusetzen. Neu erworbene Fahrzeuge müssen jeweils die neueste gesetzlich vorgeschriebene EURO-Norm-Vorgabe erfüllen.
- 2.5 Bei Temperaturgeführten Transporten sind die im Auftrag vorgegebenen Temperaturbereiche für die Beförderung sowie die Anlieferung einzuhalten. Der Auftragnehmer ist für den Zustand und die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Temperaturmesseinheitsgeräte verantwortlich.
- 2.6 Fahrzeuge mit ungeladenen Lebensmitteln, Lebensmittelreklame sowie Fahrzeuge, welche für den Transport von Lebensmitteln eingesetzt werden, sind nicht zulässig.
- 2.7 Bei Gefahrgutbeförderung sind generell die gesetzlich geforderten Ausrüstungsgegenstände mitzuführen.
- 2.8 Die Fahrzeuge werden vor Beladung auf Verkehrssicherheit kontrolliert. Werden Mängel festgestellt, durch die ein sicherer Transport nicht gewährleistet werden kann oder Mängel, welche durch den Auftragnehmer nicht vor Ort behoben werden können, kann es zu Fahrzeugablehnungen kommen. Die Haftung durch den Auftragnehmer für Verspätungsschäden bleibt in diesem Fall unberührt. Ebenso werden keine Kosten für durch Ablehnung entstehende Ausfallfrachten erstattet.
- 2.9 Spezielle Fahrzeuganforderungen - siehe Anhang 1
- 2.10 KPI — Fahrzeugablehnungen - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Fahrzeuge mit Mängeln, die zu einer Ablehnung seitens des Verladens führen zu Gestellen. Ziel ist eine Nullfehlerquote sicherzustellen.

3. An der Beförderung beteiligte Personen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen. Bei Gefahrgut sind die entsprechenden Unterweisungen und Schulungen durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.2 Dem Fahrpersonal sind alle Kenntnisse zu vermitteln sowie alle Unterlagen zu übergeben, welche für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt werden.
(z. B. Ladungssicherungseinrichtungen und Ladehilfsmittel, persönliche Schutzausrüstung.)
- 3.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das Fahrpersonal mit dem Inhalt der schriftlichen Weisungen vertraut ist und diese an vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitführt.
- 3.4 Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot für das Fahrpersonal.
- 3.5 Lenk- und Ruhezeiten wie auch generelle Arbeitszeiten sind einzuhalten, durch den Auftragnehmer entsprechend zu dokumentieren und kontrollieren.
- 3.6 Betriebsfremde Personen dürfen bei Transporten nicht im Fahrzeug mitgenommen werden.
- 3.7 Das Fahrpersonal hat die Fahrzeuge immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen zu sichern.
- 3.8 Den Anweisungen des Betriebspersonals bei Lade- und Entladestellen ist Folge zu leisten.
- 3.9 Bei der Anmeldung ist vom Fahrpersonal folgendes vorzulegen:
 - Geforderte Transportdokumente
 - Gültiger amtlicher Lichtbildausweis / Führerschein
 - ADR-Transport – ADR Schein vorlegen
- 3.10 BBS-Richtlinie (Behavior Based Safety), für sicheres Lenken und Be- und Entladen müssen strikt eingehalten werden
- 3.11 Standortspezifische Verhaltensregeln - siehe Anhang 2
- 3.12 Fahrerhandbuch – siehe Anhang 3

4. Sicherer und umweltschonender Transport

- 4.1 Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausrüstungen sind auf allen Fahrzeugen bis zum Beförderungsende mitzuführen. Im Winter sind Schnee und Eis zur Verkehrssicherheit unbedingt vom LKW zu entfernen.
- 4.2 Während bzw. nach erfolgter Beladung ist auf die Ladungssicherung zu achten.
- 4.3 Der LKW-Check ist stichprobeweise vor Abfahrt nach erfolgter Beladung mit der M&M Abfahrkontrolle vorzuführen und zu dokumentieren - siehe Anhang 3. Diese ist der Transportrechnung mit anzuhängen.

- 4.4 Das höchstzulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
- 4.5 Sichere, optimierte Transportwege sind auszuwählen wobei Autobahnen zu bevorzugen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sichere Parkplätze anzufahren, diese sollten:
- Umzäunt sein
 - Über Videoüberwachung verfügen
 - Durch einen Sicherheitsdienst kontrolliert werden
- Andernfalls hat der Auftraggeber für eine vergleichbare Sicherung Sorge zu tragen, vor allem, dass die Ware nicht unbeaufsichtigt abgestellt wird. Insbesondere bei Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist sicherzustellen, dass sie überwacht oder abgestellt werden, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet wird.
- 4.6 Umladungen sind nur durch Zustimmungen des Auftraggebers erlaubt. Ist während des Transportes eine Umladung zwingend erforderlich, so gelten ebenfalls die Voraussetzungen wie bei der Beladung am Abgangsort.
- 4.7 Der Fahrer darf nur nach Weisung eines Beauftragten des Empfängers entladen bzw. das Fahrzeug zur Entladung bereitstellen.
- 4.8 Unsere Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, die Umweltauswirkungen ihrer Betriebsstätten zu steuern, zu messen und zu minimieren. Besondere Schwerpunkte sind Luftemissionen (Luftqualität), Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft, Abfallreduzierung, Wiederverwertung und Recycling sowie Treibhausgasemissionen.
- 4.9 An den Fahrzeugen sind die gemäß der Verordnung zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach Schadstoffgruppen geforderten Feinstaub-Plaketten anzubringen.
- 4.10 Der Auftragnehmer muss eine 24 Stunden-Bereitschaft sicherstellen. Eine sachkundige und verantwortliche Person muss jederzeit erreichbar sein. Namen und Kontaktdaten sind dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- 4.11 Beschädigte Verpackungen / Waren dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers weiterbefördert werden. Dies gilt insbesondere bei Gefahrgütern, die unter Beachtung der zutreffenden Vorschriften befördert werden müssen.

5. Lieferservice

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die Pflicht einen kundenorientierten Lieferservice sicherzustellen. Dieser beinhaltet folgende Punkte:
- Übernahme zum vereinbarten Zeitpunkt
 - Einhaltung der zugesagten Laufzeiten / Abliefertermine Einhaltung der Absender bzw. Empfängerspezifischen Weisungen
 - Jederzeit mögliche Auskunftserteilung über aktuellen Standort des Fahrzeuges via GPS/Fleetboard/Smartphone
 - Unverzögliche Meldung bei Verspätungen oder Beanstandungen bei der Anlieferung

- 5.2 Jegliche Abweichungen vor/während der Beladung, des Transportes oder der Anlieferung sind unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. Sollten zugesagte Liefertermine hierdurch in Gefahr sein sind wir ebenfalls sofort zu informieren.
- 5.3 Warenverluste oder Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Der Auftragnehmer meldet uns Zustellmeldungen am Tag der vereinbarten Zustellung.
- 5.5 Der CMR / Abliefernachweis ist uns nach Entladung umgehend zur Verfügung zu stellen.

6. Beförderungspapiere / Begleitpapiere

- 6.1 Die vom Auftragnehmer ausgestellten Beförderungspapiere müssen ausgestellt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden. Der Frachtbrief/ CMR ist dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Die Ware darf nur gegen Empfangsbestätigung eines bevollmächtigten Unterzeichners ausgehändigt werden.
- 6.3 Die Abliefernachweise sind gem. den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren und dem Auftraggeber sofort zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Beförderungspapiere / Begleitpapiere oder deren Inhalt müssen Dritten unzugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind behördliche Kontrollen.

7. Verhalten bei Unfällen und Schäden

- 7.1 Kritische Ereignisse, d.h. Unfälle und Schäden mit Personen — oder erheblichem Sachschaden, Umweltbeeinträchtigung durch freiwerdende Stoffe oder bei Austritt von Gefährlichen Gütern ist umgehen folgende Notfallnummer zu wählen:

M&M Militzer & Münch
Notfalltelefon: +49 172-8180709

Es sind folgende Angaben zu machen:

- Name / Firma
- Fahrzeugdaten
- Angaben zum Unfall
- Angaben zur Ladung
- Bisher eingeschaltete Behörden
- Beschreibung des Unfallhergangs
- Bereits getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
- Rückrufmöglichkeit

7.2 Beinahe-Unfälle (Near Miss) sind Situationen, in denen ein Unfall hätte passieren können. Beinahe-Unfälle sind uns ebenfalls unverzüglich zu melden.

7.3 Transportschäden und Unfälle ohne Personenschäden, erheblichem Sachschaden oder zu erwartender Umweltgefährdung sind uns unverzüglich mit Angabe zum Tathergang zu melden.

8. Weitere Nachhaltigkeits- und Sozialanforderungen

8.1 Wir erwarten vom Auftragnehmer, dass er bei seiner Umweltpolitik vor allem auf Co2 Reduktion und erneuerbare Energien setzt. Folgende Aspekte sollten hierbei im Vordergrund stehen:

- Geringer Energieverbrauch
- Abfallreduzierung, Wiederverwertung und Recycling
- Nutzung und Aufbereitung von Regenwasser
- Vermeidung von Frischwasser zur Wäsche
- Beachtung und Erhaltung Artenvielfalt und Landnutzung
- Entwaldung und Bodenqualität
- Land-, Wald- und Wasserrechte
- Lärmemissionen
- Tierschutz

8.2 Bei Automotive Logistikprozessen ist der reibungslose Ablauf entlang der Lieferkette sowie die Standards der Tier-1-Lieferanten sicherzustellen. Insbesondere der elektronische Datenaustausch von beispielsweise Lieferabrufen und Lieferavisen kommt hier zum Einsatz.

8.3 Um eine offene und gerechte Gesellschaft zu fördern, ist es uns wichtig, dass der Auftragnehmer Whistleblower vor Vergeltung schützt und ihren Mut und ihre Integrität anerkennt. Damit werden Missstände und Korruption aufgedeckt und die Integrität von Organisationen und Institutionen gewahrt.

Anhang 1

VERPACKTE GÜTER IN LKW, CONTAINERN, WECHSELBRÜCKEN UND GARDINENFAHRZEUGEN

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass:

1. Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge

- 1.1 Fahrzeuge / Container mit besenreiner, trockener sowie mit Flurförderzeugen befahrbarer Ladefläche bereitgestellt werden;
- 1.2 Wände, Boden, Decken sowie tragende Rahmenteile, klappbare Bordwände, Türen, Türdichtungen und Planen in technisch einwandfreiem Zustand und unbeschädigt, d.h. ohne vorstehende Nägel, Schrauben oder andere scharfkantige Teile sind;
- 1.3 der Fahrzeugaufbau spritzwasserdicht und der Laderaum frei von Gerüchen ist;
- 1.4 Thermofahrzeuge / -behälter mit einem Aufzeichnungsgerät ausgestattet sind, das die Temperatur im Laderaum über den gesamten Transport einschließlich der Be- und Entladung dokumentiert. Die Temperaturlaufzeichnungen sind zusammen mit dem Ablieferungsnachweis mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Temperaturgrenzwerte sind in den Frachtbrief zu übernehmen und müssen mittels Messscheiben bzw. Kontrollstreifen oder durch die Anzeige am Aggregat durch den Auftraggeber/Empfänger überprüfbar sein. Können die Kontrollaufzeichnungen bei der Anlieferung aus technischen Gründen nicht ausgehändigt werden, so sind sie dem Auftraggeber/Empfänger schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- 1.5 das Ladegut auf äußerliche Unversehrtheit und Vollständigkeit (ggf. Anzahl der Umverpackungen) kontrolliert wird;
- 1.6 die Ladung transportgerecht gesichert, d.h. unter normalen Transportbedingungen einschließlich Vollbremsungen, Ausweichmanövern oder Unebenheiten der Fahrbahn z.B. nicht verrutschen oder umfallen kann. Starrdeichselanhänger / Zentralachsanhänger – Fahrzeuge werden nur für Komplettpartien akzeptiert.



Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- die Belastbarkeit des Fahrzeugaufbaus mindestens den Anforderungen gemäß
- EN12642 entspricht.
- die Stirnwand als geschlossene starre Wand über die gesamte Laderaumhöhe ausgeführt ist
- der Fahrzeugboden einen Gleit-Reibbeiwert gegenüber Holz $> 0,3$ aufweist
- Fahrzeuge mit Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung ausgerüstet sind, wie z.B.
 - Sperrmittel, wie Spann- und Einsteckbretter, Sperrstangen bzw. verschiebbare Zwischenwände
 - Zurrmittel, wie Gurte, Ketten oder Seile und Netze, die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
 - Zurrpunkte gemäß EN 12640 (DIN 75410) bzw. DIN EN 29367 bei Teilnahme am See/Fährverkehr

Koffer- und Thermofahrzeuge müssen an den Seitenwänden mit Lochleiste(n) ausgerüstet sein.

Mitzuführende Ausrüstung per Fahrzeugtyp

Fahrzeugtyp	Konstruktion	Ladungssicherungsmittel
Gardentrailer / Curtainsider (EN12642; ohne Bordwand / Seitenbretter))	Min. 3 Aluminium - Einsteckbretter als Brackenersatz Min. 1 Aluminium - Einsteckbrett auf Ladehöhe pro Feld	1 Zurrurt pro Lademeter ¹⁾ Antirutschmatten ²⁾
Fahrzeug mit Bordwand / Spriegelaufbau (Hamburger Verdeck)	1 Aluminium - Steckbrett auf Ladehöhe pro Feld	1 Zurrurt pro Lademeter ¹⁾ Antirutschmatten ²⁾
Fahrzeug EN 12642XL zertifiziert und gekennzeichnet	2 gelochte Alu-Einsteckbretter pro Feld zur Aufnahme von Sperrbalken bei einlagiger bzw. 4 bei mehrlagiger Beladung	2 Sperrbalken bei einlagiger bzw. 4 Sperrbalken bei mehrlagiger Beladung mindestens 4 Gurte
Fahrzeug mit festem Aufbau (Koffer)	Min. 2 fest arretierbare Sperrbalken bei einlagiger, min. 4 bei mehrlagiger Beladung	Antirutschmatten ²⁾

1) LC 2500 daN; 8m lang

2) 4 Streifen a 20cm Breite pro Ladereihe oder 6 Pads pro Palette min. 15X15cm;
Die zuverlässige Ladungssicherung muss durchgehend bis zur letzten Entladestelle gewährleistet sein, z.B. durch:

- Nachsicherung bei Teilentladung bzw. Umladung
- Verkehrs- und witterungsbedingte Kontrollen der Ladung während der Beförderung und gegebenenfalls Nachsicherung der Ladung.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach der vollständigen Entladung der Produkte gründlich gereinigt und gelüftet wird. Aufgetretene Leckagen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, vor einer Weiterfahrt bzw. einer erneuten Beladung ist das Einverständnis des Auftraggebers schriftlich einzuholen.

Anhang 2

Standortspezifische Verhaltensregeln Werke

Standortspezifische Verkehrs- und Verhaltensregeln der Versender und Empfänger sind zu Befolgen. Insbesondere:

- die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit
- das Verbot offenen Feuers
- die Beachtung des Rauchverbotes (auch in den Fahrzeugen)
- das Verbot zur Verwendung von Funkgeräten (CB-Funk)
- das Verbot zur Verwendung von Mobiltelefonen in und in der Nähe von Produktionsanlagen
- der Vorrang schienengebundener Fahrzeuge vor Straßenfahrzeugen
- das Abstellen von Fahrzeugen mit laufendem Motor
- das Parken von Fahrzeugen unter Rohrbrücken
- Das Film- und Fotografierverbot
- Das Verbot, ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Werksschutz nicht zur Fahrzeugbesatzung gehörende Personen (insbesondere auch Kinder) oder Tiere mitzuführen
- Das Verbot, Betriebe und Anlagen unangemeldet und/oder ohne Erlaubnis zu betreten bzw. zu verlassen
- Das Gebot, den bei der Einfahrt zugeteilten Ausweis offen und erkennbar zu tragen

Bei der Be- und Entladung ist vom Fahrpersonal die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen bzw. in entsprechend gekennzeichneten Teilen von Betriebsstätten die geforderte Schutzausrüstung anzulegen: Dies ist mindestens, soweit nicht gesonderte, insbesondere gesetzliche Verpflichtungen bestehen:

- Körper bedeckende Kleidung (entsprechend des Ladegutes)
- Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (entsprechend des Ladegutes)
- Schutzbrille
- Feste Schuhe

Anhang 3

Fahrerhandbuch muss nach folgenden Punkten kontrolliert werden:

- Fahrerhandbuch ausgegeben in der Landessprache d. Fahrerpersonals
- Schulungen des Personals – Fahrerhandbuch
- Regelmäßige Aktualisierung d. Fahrerhandbuches

Sind folgende Themen im Fahrer-Handbuch integriert:

- BBS-Prinzipien
- Berichterstattung von Ereignissen und Beinaheunfällen
- Einsatz von Sicherheitsgurt
- Nutzung von Firmen- oder Privat- Mobiltelefonen
- Konsum von Drogen und Alkohol
- Maßnahmen, die im Notfall ergriffen werden müssen
- Sicherung
- Inspektion vor der Beladung
- Ladevorgänge
- vorgeschriebene Dokumentation, einschließlich der schriftlichen Anweisungen, ist an Bord
- Sicherheitsausrüstung, gesetzlich vorgeschrieben
- nach dem Laden, Überprüfung, dass das Fahrzeug und die Ladung keine offensichtlichen
 - o Defekte, Leckagen, Risse, fehlende Ausrüstung hat
- nach dem Laden, Überprüfung, dass das Fahrzeug nicht überladen ist
- nach dem Beladen, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Gefahrgutkennzeichen und
 - o Markierungen (orangefarbene Tafeln) angebracht sind (ADR und IMDG-Güter),
- Betriebs-/Fahrbeschränkungen bei schlechtem Wetter?
- Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, wenn während der Fahrt eine Verletzung (Zuwiderhandlung) beobachtet wird, die die Sicherheit gefährden könnte (ADR-Ware)
- Entlade Verfahren
- Beachtung von Anleitungen beim Be- und Entladen an Standorten und Meldung von
 - o unsicheren Bedingungen
- Einsatz von Unterlegkeilen (um unkontrollierte Fahrzeugbewegungen zu vermeiden)
- Meldung von Defekten
- Inspektion des Laderaums auf Sauberkeit
- Pre-Start-Checkliste
- Verwendung der PSA
- Absturzsicherungsgeschirr



Auftraggeber

Auftragnehmer



Firma: M&M Militzer & Münch GmbH
Ansprechpartner:

Firma:
Ansprechpartner:

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Stempel/Unterschrift